IMT Nuremberg Archives

H – 4692

International Court of Justice

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUR. 486 Y
Exhibit RF 807-808
Filed Feb 2, 1946
H4692 – 0002

Verordnungsblatt
für Luxemburg

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Erscheint nach Bedarf — Einzelpreis 20 Pfg.

1943	Ausgegeben in Luxemburg, den 17. Februar 1943	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 43	Verordnung über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend in Luxemburg.	21
10. 2. 43	Anordnung betr. Einsatz von Ackerschleppern, die mit flüssigen Kraftstoffen betrieben werden, in der Landwirtschaft.	21
12. 2. 43	Verordnung über kriegswichtigen Kräfteeinsatz.	22

Anordnung
betr. Einsatz von Ackerschleppern, die mit flüssigen Kraftstoffen betrieben werden, in der Landwirtschaft.

Vom 10. Februar 1943.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich angeordnet:

Die Anordnung des Reichsbauernführers vom 30. Januar 1943, betr. Einsatz von Ackerschleppern, die mit flüssigen Kraftstoffen betrieben werden, in der Landwirtschaft (VBl. d. RNSt. Nr. 8/1943 S. 46) hat auch für das Gebiet Luxemburg Gültigkeit.

Soweit die Anordnung nicht unmittelbar anzuwenden ist, gilt sie sinngemäß.

Luxemburg, den 10. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.

In Vertretung

Dr. Münzel.

Verordnung
über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend in Luxemburg.

Vom 10. Februar 1943.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

In Luxemburg gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der §§ 2 und 3 die nachstehenden Rechtsvorschriften und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Verwaltungsbestimmungen:

1) Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. Juli 1941 — RGBl. I S. 463 —,
2) die 1. Durchführungsverordnung vom 13. August 1941 — RGBl. I S. 491 —,
3) die 2. Durchführungsverordnung vom 29. November 1941 — RGBl. I S. 742 —,
4) die 3. Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1942 — RGBl. I S. 95 —.

§ 2

Der Kriegshilfsdienstpflicht unterliegen die Arbeitsmaiden der Geburtsjahrgänge 1924 und jünger; Arbeitsmaiden älterer Geburtsjahrgänge können sich als Freiwillige zum Kriegshilfedienst melden.

100608

A 8

H4692 – 0003

§ 3

(1) Die durch § 1 eingeführten Vorschriften sind bei nicht unmittelbarer Anwendbarkeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Aenderungen oder Ergänzungen der in § 1 bezeichneten Bestimmungen sowie der zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Verwaltungsbestimmungen treten auch in Luxemburg in Kraft, soweit der Chef der Zivilverwaltung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 10. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
In Vertretung
Dr. Münzel.

Verordnung
über kriegswichtigen Kräfteeinsatz.
vom 12. Februar 1943.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

In Luxemburg gelten:
1. die Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. 1. 43 (RGBl. I S. 67),
2. die Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. 1. 43 (RGBl. I S. 75).

§ 2

Die zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung der eingeführten Vorschriften für das Reichsgebiet erlassenen Bestimmungen gelten auch in Luxemburg, soweit der Chef der Zivilverwaltung nichts anderes bestimmt.

§ 3

(1) Soweit diese Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, gelten sie sinngemäß.

(2) Soweit in den eingeführten Vorschriften Behörden oder sonstige Dienststellen genannt sind, die in Luxemburg nicht vorhanden sind, nimmt deren Befugnisse der Chef der Zivilverwaltung wahr.

§ 4

Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 12. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
Gustav Simon.

Laufender Bezug des Verordnungsblatts nur durch die Post, Bezugspreis vierteljährlich 4 RM. zuzüglich Postzustellgebühren. Einzelbezug nur vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, Adolf-Hitler-Straße 17.
Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 0,20 RM.
Druck: Escher Tageblatt in Esch-Alzig

A 100609

H-4692

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

D.C. R.F. N° 807-808

A 100607

H4692 – 0004

RF 807 808 RF 807-808